

# Irrtumslehre im Strafrecht

## Tatbestandsirrtum

§16 I StGB

- Unkenntnis von **Umständen**, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören
- Wissen = Kenntnis der Umstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören
- Tatbestandsvorsatz bezüglich. dieser Umstände:
- mindestens Sachverhalts- oder Faktenkenntnis
- und
- ungefähre Bedeutungskennntnis (infolge der Parallelwertung in der Laiensphäre), nicht aber exakte Kenntnis der Subsumtion oder ein Unrechtsbewusstsein
- Folge: Ausschluss des Vorsatzes

## umgekehrter Tatbestandsirrtum

§16 I 1 StGB

- irrige Annahme von „Umständen“, die entgegen der Tätervorstellung gar nicht existieren
- bei Vorstellung eines Sachverhalts, der keinen Tatbestand ausfüllt, bei aber ungefährender Vorstellung des Bedeutungsgehaltes eines Tatbestands
- nicht bei Vorstellung eines Sachverhalts, der keinen gesetzlichen Tatbestand erfüllt, und aber falscher Subsumtion unter einen Tatbestand ohne ausreichende Vorstellung des Bedeutungsgehaltes (→ strafloses Wahndelikt)
- bei unmittelbarem Ansetzen → untauglicher Versuch, §§22, 23

## aberratio ictus

infolge der Objektsabweichung ein *beachtlicher Tatbestandsirrtum* gem. §16 I (h. M.)

- Die Richtung des deliktischen Angriffs wird durch äußere, willensunabhängige und unvorhergesehene Umstände verändert, NACHDEM der Täter ein bestimmtes Tatobjekt anvisiert und seinen Vorsatz darauf konkretisiert hat, sodass es zu einer Abweichung von Angriffs- und Verletzungsobjekt im Ergebnis kommt.

## error in persona

vorgelagerter Identitätsirrtum

- Das vom Täter anvisierte und in seinem Vorsatz konkretisierte Objekt wird genau erreicht und verletzt, also sind Angriffs- und Verletzungsobjekt identisch (sofern sie rechtlich „gleichwertig“\* sind). Doch irrt der Täter im vornherein über die Identität des Objekts; nicht äußere Umstände verursachen ein „Fehlgehen“ der Tat.
- Daher ist der error in persona außertatbestandlich und somit ein *unbeachtlicher Motivirrtum*. Es werden keine zum Tatbestand gehörenden

den Umstände betroffen. §16 I 1 lässt den Vorsatz *nicht* entfallen. er wird also wegen des getroffenen Objekts bestraft.

- Bei **ungleichwertigen** Tatobjekten wird der Täter wegen Versuchs hinsichtlich des vorgestellten Objekts und wegen Fahrlässigkeit hinsichtlich des tatsächlich Getroffenen bestraft.

## Verbotsirrtum

§17 StGB

Unkenntnis des Verbotenseins

- *Unvermeidbarkeit des Irrtums*
- Folge: Entfallen des Unrechtsbewusstseins → Schuldausschluss (S. 1)
- *Vermeidbarkeit des Irrtums*
- Folge: Strafmilderung (S. 2)
- irrige Annahme des Verbotenseins: umgekehrter Verbotsirrtum, also strafloses Wahndelikt

## Rechtfertigungsirrtum und Erlaubnistatbestandsirrtum

Irren über tatsächliche Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes oder die Erforderlichkeit des Abwehverhaltens oder eines nicht existenten Rechtfertigungsgrundes

- Die Vorsatztheorien, die das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit als Bestandteil des Vorsatzes sehen, sind heute **abzulehnen**, da sie vor der Einführung des §17 StGB entwickelt worden waren und mit diesem heute nicht in Einklang stehen.
- Die Schuldtheorien sehen das Unrechtsbewusstsein nicht als Bestandteil des Vorsatzes, sondern als selbstständiges *Schuldelement*. Inwieweit auch Rechtfertigungsirrtümer den Regeln des Verbotsirrtums folgen, ist umstritten.

Vorsatztheorien	strenge	Unrechtsbewusstsein (Kenntnis des sozialschädlichen Verhaltens) ist ausschließlich Bestandteil des Vorsatzes		Vorsatz (-)
	modifizierte	materielles Unrechtsbewusstsein ist Bestandteil des Vorsatzes (§17 beinhaltet nur formelle Unrechtsbewusstsein)		
Schuldtheorien	eingeschränkte	Erlaubnistatbestandsirrtum, keine Kenntnis der tats. Voraussetzungen rechtswidrigen Verhaltens	L. d. negativen TB-Merkmale	Vorsatz (-) §16 I 1 direkt
			L. d. Tatbestandsanalogie	Vorsatzunrecht (-) §16 I 1 analog
			L. d. Rechtsfolgenanalogie (h. M.)	Vorsatzschuld (-) §16 I 1 analog ggf. aber Fahrlässigkeit gem. §16 I 2
	strenge	Erlaubnisirrtum, Anwendung von ↓  Verbotsirrtum Nur Wissen um obj. Tatumsstände ist Vorsatz, alles andere ist Teil der Schuld	unvermeidbar	Unrechtsbewusstsein (-) straflos gem. §17 S.1
vermeidbar			Unrechtsbewusstsein (-) strafbar gem. §17 S.2	

